

56. 1. Unter welchen Umständen kann ein Abzahlungs-Kaufvertrag über einen Lastkraftzug gegen die guten Sitten verstoßen?

2. Wie bemißt sich beim Rücktritt des Verkäufers vom Abzahlungskaufvertrag die Wertminderung der Kaufsache — insbesondere durch schuldhafte Vernachlässigung — und der Wert der Gebrauchsüberlassung oder Benutzung?

BGB. § 138. Gesetz betr. die Abzahlungsgeſchäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) — AbzG. — § 2.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 10. April 1935 i. S. S. (Wef.) w. S. u. Co. (RI.). I 322/34.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die klagende Lackfabrik kaufte im Juni 1930 von der Maschinenfabrik U., mit der sie in Geschäftsverbindung stand, zu deren allgemeinen Verkaufsbedingungen einen Lastkraftwagen mit Anhänger. Der 38578,40 RM. betragende Kaufpreis wurde in Höhe von 9000 RM. durch Verrechnung mit einer Forderung der Klägerin getilgt. Für den Rest von 29578,40 RM. gab die Klägerin 24 aufeinander folgende Monatsrate in Höhe eines (Verzinsung einschließenden) Betrags von je 1318,70 RM. U. behielt sich gemäß ihren Geschäftsbedingungen das Eigentum an den Fahrzeugen bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Zahlungsverzug sollten sofort sämtliche Kaufpreisraten und Wechselforderungen fällig werden; U. sollte in diesem Falle berechtigt sein, die Fahrzeuge wieder in eigenen Besitz zu nehmen.

Die an U. gegebenen Monatsrate hatte die Klägerin von dem Beklagten erhalten. An ihn hatte sie den Lastzug zu den Bedingungen eines vom 27. Juni 1930 datierten Vertrags verkauft. Nach diesem Vertrage gelten zwischen den Parteien im allgemeinen die Bedingungen des Vertrags der Klägerin mit U. Für einen Teilbetrag von 9000 RM. des Kaufpreises gab der Beklagte 15 aufeinander folgende Monatsrate von 600 RM. zuzüglich noch zu berechnender Zinsen, für den Restbetrag Monatsrate der gleichen Höhe, wie sie — das war dem Beklagten bekannt — die Klägerin an U. zu geben hatte. Für den Fall, daß die Klägerin das Eigentum an dem Lastzug erwerben sollte, bevor der Beklagte seine Verbindlichkeiten beglichen hatte, behielt sich die Klägerin das Eigentum bis zur völligen Erfüllung der vom Beklagten übernommenen Verbindlichkeiten vor. Zur Sicherung der Klägerin ließ der Beklagte auf einem ihm gehörigen Grundstück eine Sicherungshypothek im Höchstbetrage von 20000 RM. eintragen.

Am 10. Oktober 1930 erhielt der Beklagte den Lastzug geliefert und nahm ihn in Benutzung. Er blieb mit den fälligen Zahlungen im Rückstande. Am 14. Februar 1931 verbot die Klägerin dem Beklagten die Weiterbenutzung und nahm den Lastzug wieder an sich.

Mit der Klage forderte die Klägerin zunächst 20800 RM. des Kaufpreises nebst Zinsen. Das Landgericht sprach ihr diesen Betrag unter Beschränkung des Zinsanspruchs zu. Im zweiten Rechtszuge begründete die Klägerin den Klagenanspruch auch aus dem Gesichtspunkte des Rücktritts vom Abzahlungsgeschäft. Der Beklagte ist dem

entgegengetreten. Er hält das Kaufgeschäft für sittenwidrig nach seinem Inhalt und nach dem von der Klägerin auch in anderen gleichartigen Kaufabschlüssen damit verfolgten Zweck; sie habe sich Bezahlung und gleichzeitig unangemessene Vorteile aus dem Lastzugverlaufe verschaffen wollen, indem sie gegen ihn wie gegen die anderen Käufer vorging, die, wie ihr bereits bei Geschäftsabluß erkennbar gewesen sei, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht hätten erfüllen können.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und den Beklagten nur noch verurteilt, an die Klägerin 16723,20 M. nebst Jahreszinsen in Höhe von 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont vom Tage der Klagezustellung ab zu zahlen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Nicht entgegenzutreten ist dem Berufungsgericht in der Auffassung, daß es sich bei dem Kaufvertrag um ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1894 handelt. Bei der Prüfung, ob dieses Geschäft wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei, hat der Berufungsrichter jedoch nicht alle erheblichen Gesichtspunkte in Betracht gezogen. Er erwägt lediglich, daß das Geschäft denselben Bedingungen unterworfen worden sei wie das von der Klägerin mit A. abgeschlossene, das den üblichen Bedingungen im Kraftfahrzeughandel entspreche und nicht gegen die guten Sitten verstoße. Er verneint weiter, daß sich die Klägerin übermäßige Vorteile habe versprechen lassen oder den Beklagten bei den Abschlußverhandlungen getäuscht habe. Mit diesen Erwägungen wird er dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ausreichend gerecht.

Danach ist davon auszugehen, daß die Klägerin den Kaufvertrag mit dem Beklagten in Kenntnis dessen abgeschlossen hat, daß dieser bisher Handwerker gewesen und ohne Erfahrung in der Benutzung von Lastkraftwagen und dem mit ihnen betriebenen Beförderungsgewerbe war. Der Beklagte war ferner nicht einmal imstande, eine Anzahlung auf den zu erwerbenden Wagen zu leisten. Nach seiner unbestrittenen Behauptung war der Klägerin auch bekannt, daß er außer einem Häuschen kein weiteres Vermögen besaß. Die Klägerin mußte danach davon ausgehen, in ihm einen Mann ohne nennenswerte flüssige Mittel vor sich zu haben. Im Kaufver-

trage wurden ihm trotzdem erhebliche Leistungen auferlegt, die er allein aus dem Kraftwagenbetrieb aufbringen mußte. Es handelt sich für die ersten 15 Monate um monatliche Zahlungen von 1963,70 RM. Wenn der Beklagte mit der monatlichen Zahlung auch nur einmal in Verzug kam, hatte die Klägerin nach den auf diesen Vertrag übertragenen allgemeinen Bedingungen der U. das Recht, den in das Eigentum des Beklagten noch nicht übergegangenen, aber gleichwohl von ihm zu versichernden Lastkraftwagenzug, mit dem doch der Beklagte die Mittel zu weiteren Zahlungen herausholen mußte, wieder in eigenen Besitz zu nehmen. Bei dreitägigem Verzug erwartete die Klägerin das freie Verfügungsrecht über den Kaufgegenstand. Ferner sollten bei dem Verzuge mit nur einer Rate sämtliche restlichen Raten fällig werden; diese Bestimmung ist allerdings gemäß § 4 Abs. 2 AbzG. insoweit ungültig, als sie die dort angeführten Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung überschreitet. Bei einer so drückenden Vertragsgestaltung kommt in Betracht, ob nicht der Vertrag gegen das Anstandsgefühl aller billig Denkenden verstößt, weil die Klägerin sich Leistungen hat versprechen lassen, die der Vertragsgegner, ihr erkennbar, wahrscheinlich nicht aufbringen konnte, so daß binnen längerer oder kürzerer Frist für sie die Möglichkeit entstand, von ihrem Recht zur Rücknahme des Fahrzeugs und zur anderweitigen Verfügung darüber Gebrauch zu machen. Es geht über das zulässige Maß der Sicherung gegenüber einem wirtschaftlich Schwächeren hinaus und kann von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden, wenn ein Vertrag nach dem voraussichtlichen Lauf der Dinge von vornherein mit Wahrscheinlichkeit durch die der einen Seite auferlegten Lasten und die der andern Seite eingeräumten geldwerten Vorteile und Berechtigungen nicht zur Durchführung kommen kann, die doch für den Käufer von lebenswichtiger Bedeutung ist. Auf ähnlichem Gedankengang beruhen die reichsgerichtlichen Entscheidungen in RGZ. Bd. 128 S. 251, Bd. 131 S. 231 (220) und in HR. 1934 Nr. 1096. Wenn das Berufungsgericht bemerkt, daß der Beklagte von der Klägerin zu denselben Bedingungen gekauft habe, wie diese von U., so übersieht es, daß bei dem Beklagten eine weit höhere Belastung an monatlichen Zahlungen bestand, weil er zu einer Anzahlung nicht instande war und weil daher die Raten auch diese noch und ferner einen Zinsbetrag umfassen, bei dessen Bestimmung zudem auf die allmähliche Tilgung durch die Teil-

zahlungen nicht Rücksicht genommen zu sein scheint. Eine Verschiedenheit der Verhältnisse bestand weiter auch insofern, als die Klägerin, wie sie selbst angibt, ein einwandfrei zahlungsfähiges Unternehmen war.

Was die Frage angeht, ob der Beklagte voraussichtlich imstande war, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, so kann hierbei nicht ausgegangen werden von den Verdienstmöglichkeiten, die das Berufungsgericht bei der Berechnung des Nutzungswertes des Lastkraftwagenzuges gemäß § 2 AbzG. zugrunde gelegt hat. Der Berufungsrichter geht insofern aus von dem Gutachten des Sachverständigen M. Dieser legt seinen zahlenmäßigen Angaben den sachlichen Wert der Benutzung zugrunde und zieht für dessen Bestimmung die Einnahmen heran, die in einem ihm bekannt gewordenen Falle ein gewandter Kaufmann in Verbindung mit einem erfahrenen Lastwagenfahrer aus dem Betriebe eines Lastkraftzuges hat ziehen können; er kommt so zu einem Nutzungswert von 2250 RM. monatlich. Er betont aber selbst, daß der Beklagte weder kaufmännisch geschult war noch auch selbst als Fahrer den Außendienst habe verrichten können. Bei der Würdigung dessen, inwieweit der Beklagte voransichtlich überhaupt die von ihm übernommenen Lasten hätte aufbringen können, wird jedoch von seinen Verdienstmöglichkeiten, nicht aber von denen anderer erfahrener Unternehmer auszugehen sein. Aus dem Gesagten erhellt ferner, daß es für die Würdigung des Sachverhalts unter dem erörterten Gesichtspunkt von Bedeutung sein kann, ob die Klägerin, wie der Beklagte behauptet, aus andern ähnlich liegenden Geschäften genau wußte, daß der Beklagte die Abzahlungen nicht werde einhalten können . . .

2. Wenn aber davon auszugehen sein sollte, daß ein rechtswirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, wird die Frage, wie sich nach dem vom Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß auf den 14. Februar 1931 angenommenen Rücktritt der Klägerin das Rechtsverhältnis der Parteien gemäß § 2 AbzG. gestaltet, nicht durchweg unter den rechtlichen Gesichtspunkten des Berufungsurteils geprüft werden können.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AbzG. hat der Käufer dem Verkäufer den Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Kaufsache unter Berücksichtigung der eingetretenen Wertminderung zu vergüten. Das Berufungsgericht hat sich zu diesem Punkte

der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch den Sachverständigen M. angeschlossen. Danach soll dem Verkäufer ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer von seinem Nutzungsrecht überhaupt und richtig Gebrauch gemacht hat, der gegenständliche, bei ordnungsmäßigem Betriebe sich ergebende Wert der Benutzung zu vergüten sein. Bei dessen Festsetzung müsse jedoch den Belangen des Käufers insofern Rechnung getragen werden, als dieser Nutzungswert nicht der Miete gleichgesetzt werden dürfe, die der Sacheigentümer nach kaufmännischen Grundsätzen fordern müßte, um außer Abtragung und Verzinsung seines angelegten Geldes noch einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Zur Ermittlung des Nutzungswerts nach diesen Gesichtspunkten hat der Sachverständige den Rohgewinn herangezogen, den ein Unternehmen im April 1933 mit einem Lastzug gleicher Art erzielt hat. Er schaltet einen Tilgungsbetrag, einen Betrag für Reifenerneuerung und einen Betrag für Versicherung aus und setzt hinzu einen (dem Versicherungsbetrage rechnerisch gleichgesetzten) Posten für Buchhaltung, ferner 10 v. H. des errechneten Rohgewinns wegen der in der in Betracht kommenden Zeitpanne vom Oktober 1930 bis Februar 1931 für das Kraftfahrzeug-Gewerbe günstigeren Wirtschaftslage. So kommt er zu einem Nutzungswert von monatlich 2250 RM. In dem zum Vergleich herangezogenen Fall hatte sich, wie der Sachverständige ausführt, ein erfahrener Lastwagenführer, der für Pflege und Unterhaltung seines Fahrzeuges und für die kleineren Instandsetzungsarbeiten keine fremden Kräfte brauchte, mit einem geschäftsgewandten Kaufmann verbunden. Die Heranziehung der Gewinnzahlen dieses Unternehmens hält der Sachverständige für zulässig und geboten, da es sich, im Gegensatz zu dem des Beklagten, um einen ordnungsmäßig mit ausreichender Sachkenntnis geführten Betrieb handle. Der Sachverständige hebt allerdings auch hervor, daß in dem Vergleichsfall „vielleicht ein ausnahmsweise günstiger Betrieb des Unternehmens gewährleistet“ war. Ähnlich bringt er an anderer Stelle zum Ausdruck, daß die Verhältnisse bei dem zum Vergleich herangezogenen Unternehmen vielleicht etwas günstiger lägen, „als es normalerweise der Fall“ sei . . .

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht in allen Punkten frei von Rechtsbedenken sind. Allerdings hat der Käufer dem Verkäufer den gegenständlichen

Wert der Benutzung zu erstatten. Dem Verkäufer soll nach der besonderen, für Abzählungsgeschäfte getroffenen Regelung, die einen billigen Ausgleich der Belange beider Vertragsparteien sucht, eine Vergütung dafür werden, daß er dem Käufer die Kaufsache zum Gebrauch überlassen hat. Maßgebend muß danach der gewöhnliche Wert der Benutzungsüberlassung sein. Danach ist einerseits ohne Bedeutung, ob der Käufer die Sache überhaupt benutzt hat (RWB. Bd. 138 S. 32/33) oder ob er sie insofern nicht ordnungsmäßig benutzt hat, als er nicht alles an Nutzungen aus ihr herauszuholen willens oder in der Lage war, was gewöhnlich aus ihr herauszuholen ist. Andererseits darf bei der Bestimmung dieses Werts aber auch nicht das Streben des Sacheigentümers nach gewinnbringender Verzinsung des in der Sache angelegten Geldwerts einseitig in den Vordergrund gestellt werden in Fällen, in denen sich nach den Regeln des Wirtschaftslebens ein Mieter zur Zahlung des entsprechend berechneten Entgelts nicht bereit finden würde. Der erstrebte Ausgleich zwischen den Belangen beider Parteien wird in der Regel bei solchen Kaufsachen gegeben sein, bei denen eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung wirtschaftlich ist und die Gesetze gesunder Wirtschaft bei der Bestimmung des üblichen Mietpreises schon für den Ausgleich gesorgt haben. Wenn es einen üblichen Mietpreis nicht gibt, muß dieser, wie auch die angeführte Entscheidung betont, unter Heranziehung von § 287 BPD. gefunden werden. Die Einnahmen, die der Käufer selbst bei ordnungsmäßiger Benutzung des Kaufgegenstandes erzielen kann, bieten dabei nur einen Anhaltspunkt. Sie dürfen aber nicht ohne weiteres dem Wert der Gebrauchsüberlassung gleichgesetzt werden; denn sie enthalten auch das Ergebnis der auf die Betriebsführung verwendeten Arbeit, auf das der Verkäufer nach dem Ausgeführten keinen Anspruch hat. Sie können nur einen Fingerzeig dafür geben, was sich aus dem Kaufgegenstande herauswirtschaften läßt, und damit eine gewisse Grundlage für die Bemessung des als billig anzusehenden Wertes der Gebrauchsüberlassung. Daß das angeführte reichsgerichtliche Urteil mehr hätte zum Ausdruck bringen wollen, ist nicht ersichtlich.

Über diese Bedeutung der bei ordnungsmäßiger Benutzung aus dem Kaufgegenstande zu ziehenden Einnahmen sind sich der gerichtliche Sachverständige und der ihm folgende Berufsrichter nicht klar gewesen, da sie ersichtlich die zu erzielenden Einnahmen dem Gebrauchsüberlassungswert ohne weiteres gleichsetzen. Soweit danach

die aus dem Kaufgegenſtande zu erzielenden Einnahmen überhaupt entſcheidend in Betracht kommen, können dabei nicht, wie die Reviſion meint, allein die geringeren Einnahmen herangezogen werden, die im vorliegenden Fall der Beklagte inſolge ſeiner mangelnden Erfahrung zunächſt nur zu gewinnen imſtande war. Damit würde unzuläſſigerweiſe ein perſönlicher, auf den Käufer zugeſchnittener Maßſtab angelegt werden. Anderſeits dürfen aber auch nicht allein berückſichtigt werden die Einnahmen eines Gewerbebetriebes, der inſolge beſonders günſtiger Geſtaltung der Verhältniſſe außergewöhnlich vorteilhaft zu wirtſchaften in der Lage iſt. Hinſichtlich des vom gerichtlichen Sachverſtändigen vergleichsweiſe herangezogenen Betriebes iſt nach ſeinen eigenen, oben wiedergegebenen Darlegungen zum mindeſten die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß er beſonders günſtig arbeitete. Sollte das der Fall ſein, ſo hat ſich das Berufungsgericht von unrichtigen rechtlichen Geſichtspunkten leiten laſſen, ſoweit es die dort erzielten Einnahmen als uneingeſchränkt maßgebend angeſehen hat. Abzuſtellen iſt auf den in dem erörterten Sinne gewöhnlichen Wert der Gebrauchsüberlaſſung, zu deſſen Beſtimmung die Einnahmen eines durchſchnittlichen ordnungsgemäß geführten Betriebes gleicher Art als Anhaltspunkte dienen können. Auch die Einnahmequellen eines günſtiger oder ungünſtiger geſtellten Betriebes als Anhaltspunkt mitzuverwenden, erſcheint nur dann möglich, wenn die beſonderen Umſtände dabei nicht aus den Augen verloren werden. Bei Beachtung dieſer Geſichtspunkte mögen auch die Angaben des Beklagten über die von ihm erzielten Einnahmen nicht ohne Bedeutung ſein. Im einzelnen ſei ferner bemerkt, daß bei der Berechnung der zu erzielenden Einnahmen die regelmäßig entſtehenden Bereiſungskosten in Betracht zu ziehen ſind; denn es handelt ſich hier nicht darum, ob der Käufer tatſächlich ſolche aufgewendet hat, ſondern um die allgemeine Ertragsfähigkeit. Tilgungsbeträge dagegen ſind nicht zu berückſichtigen, da der Wert der Überlaſſung des Gebrauchs in Frage ſteht.

b) Bei der Wertminderung des Kaufgegenſtandes, die gemäß § 2 Abf. 1 Satz 2 AbzG. für die Berechnung der dem Verkäufer zuſtehenden Vergütung berückſichtigt werden muß, iſt der Berufungsrichter ausgegangen von dem Gemeinwert des Laſtkraftzuges zur Zeit der Übergabe an den Käufer; er hat unter Zugrundelegung einer Lebensdauer des Laſtkraftwagenzuges von 150 000 bis 170 000 km

Fahrdauer eine Wertminderung von 17 v. H. des gemeinen Werts von 37000 RM. angenommen. Er hat weiter eine durch schlechte Pflege des Wagens eingetretene zusätzliche Wertminderung von 10 v. H. des genannten Werts sowie ferner eine durch unsachgemäße Behandlung entstandene Reifenbeschädigung in Rechnung gestellt.

Die Revision rügt zunächst, es sei bei diesen Erwägungen der Beweisanzug des Beklagten auf die Einholung einer Sachverständigenauskunft darüber übergangen, daß die Lebensdauer derartiger Lastzüge über 500000 km Fahrdauer betrage. Außer acht gelassen sei ferner der für die Feststellung der Wertminderung erhebliche Beweisanzug des Beklagten dafür, daß der Lastzug bis zum Frühjahr 1934 keine wesentlichen Instandsetzungsarbeiten nötig gemacht habe, daß der beim Kauf 1930 mit 7000 RM. berechnete Anhänger drei Jahre später noch mit 4000 RM., also nur zu einem um 43 v. H. geringeren Preis verkauft worden sei, was ausschließe, daß für vier Monate eine Entwertung von insgesamt 27 v. H. angenommen werde, daß endlich die Klägerin den Wagen Ende des Jahres 1931 noch zu einem Preise von 20986,40 RM. unter dem Vorbehalt habe veräußern können, daß der Käufer je nach dem Ausgange des vorliegenden Rechtsstreits die Klägerin über den Kaufpreis hinaus so zu stellen habe, daß sie den üblichen Gewinn aus dem Lastzuge erziele.

Dazu ist zu bemerken: Der Berufsrichter war allerdings nicht gezwungen, die von dem gerichtlichen Sachverständigen erteilte Auskunft durch Einholung einer weiteren Auskunft von anderer Stelle zu ergänzen. Es stand in seinem freien tatsächlichen Ermessen, ob ihm die Angaben des Sachverständigen ausreichend erschienen, um sie zur Grundlage seiner Überzeugung zu machen. Dagegen ermächtigt ihn das ihm in § 287 ZPO. eingeräumte freie Ermessen nicht, geltend gemachte tatsächliche Umstände, die für die Wertminderungsbemessung von Bedeutung sein können, zu übergehen. Zu solchen Umständen gehört der beim Weiterverkauf des Kaufgegenstandes erzielte Preis, der ein Beweisanzzeichen dafür abgeben kann, welche Wertminderung der Kaufgegenstand tatsächlich in den Augen des Wirtschaftslebens erfahren hat (RGZ. Bd. 138 S. 35). In dieser Hinsicht bedurfte es vor allem der Aufklärung, welchen Wert der Abkäufer dem Wagen noch beimaß. Zu berücksichtigen bleibt dabei allerdings, daß häufig schon mit dem Augenblick der Ingebrauchnahme ein Wagen in den

Nugen des Verkehrs eine nicht unerhebliche Wertminderung erfährt, die dem Käufer zur Last fällt (RGZ. Bd. 138 S. 34). Erst die Betrachtung des Einzelfalls kann zeigen, inwieweit danach die für viermonatigen Gebrauch eingesezte Wertminderung trotz später erzielten, nicht unerheblichen Preises mit Recht angenommen werden konnte.

Was die zusätzliche Wertminderung infolge mangelhafter Pflege des Lastzuges angeht, so handelt es sich insoweit nicht um die bei ordnungsmäßiger Benutzung eintretende Minderung des gemeinen Wertes, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AbzG. bei der Vergütung für die Gebrauchsüberlassung zu berücksichtigen ist, sondern um eine Beschädigung des Kaufgegenstandes, für die der Käufer nur, wenn er sie zu vertreten hat, einstehen muß, für die er dann aber nach der Regel der §§ 249 flg. BGB. Schadenersatz in voller Höhe zu leisten hat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AbzG.). Die Grundlagen dieses Anspruchs, das Verschulden des Käufers oder die von ihm zu vertretenden Umstände, unterliegen der Beweiswürdigung nach § 286 ZPO.; nur über die Höhe des Schadens kann gemäß § 287 ZPO. ohne Erhebung angebotener Beweise befunden werden. Die Revision rügt danach mit Recht als Verstoß gegen § 286 ZPO., daß der Berufungsrichter diese Würdigung des Sachverhalts allein auf die Äußerung des Gutachters G. gegründet hat, die erst über einen Monat nach Außerbetriebsetzung und Wiederinbesitznahme des Wagens durch die Klägerin erfolgte, und daß er dabei den Beweisantrag des Beklagten, der Wagen sei sachgemäß behandelt worden, vernachlässigte.